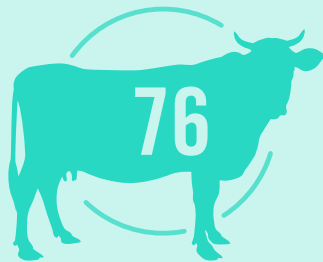


AUGEN AUF --- BEIM MILCHEINKAUF!

Ihr praktischer Ratgeber
für mehr Tierschutz im Einkaufskorb





**76 Liter Milch
werden in
Österreich pro
Kopf und Jahr
getrunken.**

Rund 76 Liter Milch werden in Österreich pro Kopf und Jahr getrunken. Weitere 38 Kilogramm konsumieren Frau und Herr Österreicher in Form von Käse, Obers, Butter und anderen Milchprodukten.

Doch wie leben die Kühe, die dafür sorgen, dass wir Milch, Joghurt, Butter und Co. auf dem Tisch haben?

Faktum ist: In den letzten Jahrzehnten wurden Kühe durch Züchtung und den Einsatz von Kraftfutter zu Höchstmengen an Milch getrieben. Faktum ist auch, dass die Intensivierung der Milchwirtschaft – wie in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Tierhaltung auch – dazu geführt hat, dass die Tiere dem System angepasst wurden. Die behornete Milchkuh, die mit ihrem Kälbchen auf der Weide steht, hat leider Seltenheitswert.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Rinderhaltung sind im Tierschutzgesetz und in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt. Diese Mindestbedingungen sind aber für ein möglichst artgemäßes Leben der Kühe und Kälber keineswegs ausreichend. Erfreulicherweise hat sich das Bewusstsein im Hinblick auf Tierwohl sowohl bei den KonsumentInnen als auch in der Branche in den vergangenen Jahren verstärkt. Dies zeigt sich darin, dass immer mehr Gütesiegel und Markenprogramme spezielle Kriterien für die Haltung von Milchkühen entwickelt haben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Beim Einkauf springen den KonsumentInnen heute somit eine Vielzahl von Labels und für TierfreundInnen wohlklingende Schlagworte von den Packerln entgegen. Mit diesem Ratgeber wollen wir eine praktische Einkaufshilfe für Milch und Milchprodukte geben und zeigen, welche Tierwohl-Maßnahmen hinter den unterschiedlichen Programmen stecken.



**38 Kilogramm
werden in Form
von Käse, Obers,
Butter etc.
konsumiert.**

Dafür haben wir die gängigen österreichischen Gütesiegel sowie die Markenprogramme, die spezielle Tierwohl-Kriterien festgelegt haben, unter die Lupe genommen. Gütesiegel anderer Länder sowie andere Aspekte als Tierwohl, wie etwa Fragen zum Natur- und Umweltschutz oder zur fairen Entlohnung der LandwirtInnen, wurden in diese Analyse nicht einbezogen. Grundlage für die Einstufungen sind die Richtlinien und Standards der jeweiligen Marken und Gütesiegel. Die heraustrennbare Tabelle am Ende des Folders ist zum Mitnehmen in Ihrer Geldbörse gedacht - so behalten Sie beim Einkauf immer den Überblick.

Die ausführliche Analyse finden Sie auf: www.tieranwalt.at/milch

Übrigens: Es gibt in Österreich zahlreiche LandwirtInnen, die eigene Standards in der Tierhaltung haben und ihre Produkte direkt vermarkten. Informationen dazu gibt es zum Beispiel bei der Österreichischen Berg- und KleinbäuerInnen-Vereinigung Via Campesina (www.viacampesina.at/einkaufen).

Ebenso gibt es natürlich zahlreiche pflanzliche Alternativen zu Kuhmilch, die auf Soja-, Getreide- oder Nuss-Basis hergestellt werden. Auch andere Produkte auf pflanzlicher Basis wie Joghurt, Käse und Obers sind im Handel erhältlich. Probieren Sie sie doch mal aus!



So leben Milchkühe in Österreich

Bewegungsfreiheit und Platzangebot

In Bezug auf die Bewegungsfreiheit ist zu unterscheiden, ob die Milchkühe in Anbindehaltung oder in einem Laufstall gehalten werden, sowie ob sie Zugang zu einem Auslauf oder zu einer Weide (Wiese, Alm) haben.

Bei der Anbindehaltung ist jede Kuh einzeln durch eine Anbindevorrichtung auf einem Standplatz fixiert, den sie nicht verlassen kann. Ihre Bewegungsmöglichkeiten sind daher sehr stark eingeschränkt.

Werden die Kühe zeitweise in Anbindehaltung und zeitweise mit Zugang zu einem Auslauf und/oder zu einer Weide gehalten, spricht man von Kombinationshaltung.

Bei der Laufstallhaltung können sich die Kühe im Stall bewegen. Milchkühe werden meist in sogenannten Liegeboxenlaufställen gehalten, in denen es für die einzelnen Tiere von der Lauffläche separierte Liegeplätze gibt.

Bewegung im Freien erhalten Milchkühe entweder durch einen Auslauf (Fläche meist ohne Bewuchs) oder durch Weidegang (was auch die natürliche Nahrungsaufnahme ermöglicht).





MINDESTSTANDARD

In der 1. Tierhaltungsverordnung sind Mindestmaße für das Platzangebot im Stall sowohl für Anbindehaltung als auch für die Gruppenhaltung von Rindern in Laufställen festgelegt. Die Vorgaben für die Standgrößen bei der Anbindehaltung wie auch für die Größe der Liegeboxen in der Laufstallhaltung variieren nach Körpergewicht des Tieres. Für die Haltung in Liegeboxenlaufställen sind auch die Mindestbreiten für Fress- und Laufgang in der 1. Tierhaltungsverordnung definiert.



BIO

Die Mindeststall- und Freiflächen liegen laut EU-Bio-Verordnung bei 6 Quadratmeter Stallfläche und 4,5 Quadratmeter Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen) pro Kuh. Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nichtperforierter Bauweise (also keine Spaltenböden oder Roste) ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Laufflächen dürfen teilweise perforiert sein.



MINDESTSTANDARD

Das Tierschutzgesetz sieht in § 16 Abs. 4 vor, dass Rinder an mindestens 90 Tagen im Jahr Pause von der Anbindehaltung bekommen müssen – es sei denn, dem stehen „zwingende“ Gründe entgegen. Und da diese Gründe so weit gefasst sind, dass die Ausnahmeregelung „zunichthemacht, was die Regel des § 16 Abs. 4 zu garantieren scheint“¹, ist auch die dauernde Anbindehaltung in Österreich noch verbreitet. Weidegang ist übrigens für kein Rind vorgeschrieben.

¹ Wessely, W. (2018): Ausgewählte Neuerungen der Tierschutzgesetz-Novelle 2017. In: Persy, E., Hintermayr, N., Wagner E. (Hrsg.): Tagungsband Tier&Recht-Tag 2017. Trauner Verlag, Linz.



BIO

Laut EU-Bio-Verordnung ist den Tieren Zugang zu Freigelände (Weide oder Auslauf im Freien) zu gewähren. In Österreich gelten mind. 180 Tage als Erfüllung dieser Verpflichtung. Zuzüglich muss es in der weidefreien Zeit mindestens zweimal pro Woche Auslauf geben. Jedoch ist es auch bei der biologischen Haltung möglich, dass in Kleinbetrieben Rinder angebunden werden, die dann lediglich zweimal in der Woche Auslauf haben müssen und für die auch die auf Seite 7 angeführten Mindestflächen nicht gelten. Während der Weidezeit müssen alle Tiere Zugang zu Weideland haben.



Enthornung

Dass Milchkühen in Österreich die Hörner genommen werden, ist heutzutage der „Normalfall“. Begründet wird dies mit dem erhöhten Verletzungsrisiko für Mensch und Tier durch behornte Kühe. Allerdings sind die Hörner sowohl für das Sozialverhalten und die Kommunikation der Rinder als auch für ihre Physiologie von erheblicher Bedeutung.



MINDESTSTANDARD

Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage am Kopf ist erlaubt, wenn der Eingriff unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamen Schmerzmitteln von einem Tierarzt durchgeführt wird. Bei Kälbern unter einem Alter von 6 Wochen ist das Ausbrennen der Hornanlage auch durch eine „sachkundige Person“ möglich. Sedierung, Lokalanästhesie und Schmerzmittel sind weiterhin vom Tierarzt zu verabreichen.



BIO

Enthornungen dürfen nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen können von der zuständigen Behörde betriebliche Ausnahme genehmigungen erteilt werden. In diesem Fall ist das Ausbrennen der Hornanlage bei Kälbern unter 6 Wochen ebenfalls durch eine „sachkundige Person“ möglich. Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksame Schmerzmittel sind weiterhin vom Tierarzt zu verabreichen.



Haltung von Kälbern

Damit Kühe Milch geben, müssen sie jedes Jahr ein Kalb gebären. Meist werden die Kälber gleich nach der Geburt von ihren Müttern getrennt. Damit sie dann nicht aneinander zu saugen versuchen, werden junge Kälber einzeln gehalten.



MINDESTSTANDARD

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten, nicht aber die Haltung in Einzelbuchten. Erst ab einem Alter von acht Wochen sind Kälber in Gruppen zu halten (für Betriebe, auf denen weniger als sechs Kälber gehalten werden, gilt selbst diese Regelung nicht).



BIO

Kälber sind ab dem 8. Lebensstag in Gruppen zu halten. Ausnahmen sind gesundheits- oder verhaltensbedingt möglich. Es ist täglich Zugang zu Freigelände anzubieten, wenn die Bedingungen in Bezug auf Wetter und Bodenzustand dies gestatten.



Artgemäße Ernährung

Als Wiederkäuer sind Rinder daran angepasst, so genanntes Rauhfutter zu verzehren. Dazu gehört neben frischem Weidegras auch konserviertes Rauhfutter, das durch Trocknung (Heu) oder Fermentation (Silage) haltbar gemacht wurde. Ein hohes Maß an so genanntem Kraftfutter, etwa Getreide oder Soja, widerspricht der normalen Ernährung von Wiederkäuern, wird aber eingesetzt, um hohe Milchmengen pro Kuh zu erzielen. Voraussetzung für eine artgemäße Ernährung ist, dass die Kühe nicht auf zu hohe Milchleistung gezüchtet werden.



MINDESTSTANDARD

Das österreichische Tierschutzrecht enthält keine Vorschriften zur artgemäßen Ernährung von Rindern.



BIO

Laut EU-Bio-Verordnung muss der Anteil an Rauhfutter mindestens 60 Prozent der Trockenmasse betragen.



Zucht



MINDESTSTANDARD

Das Tierhaltungsrecht enthält keine Vorschriften für tiergerechte Zuchtziele. Es ist allerdings verboten, sog. Qualzuchtungen vorzunehmen oder einem Tier Leistungen abzuverlangen, wenn damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Ob die Zucht auf eine enorm hohe Milchleistung, die mit gravierenden gesundheitlichen Problemen einhergeht, mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist, ist daher fraglich.



BIO

Bei der Wahl der Rassen ist der Anpassungsfähigkeit, Vitalität und Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten und Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, vermieden werden.



Bewertung der Gütezeichen & Programme

Für die Einstufung der Gütezeichen und Markenprogramme im Milchbereich wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:



In diesem Folder finden Sie die Gesamtbewertung. Für ausführliche Informationen zu den einzelnen Gütezeichen und Programmen greifen Sie bitte auf die Darstellung auf unserer Website www.tieranwalt.at/milch zurück.

Die Bewertung erfolgt in sechs Stufen:



0 volle Milchpackerln =
Vorgaben gehen nicht oder nur unwesentlich über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus



5 volle Milchpackerln =
Die Bedürfnisse der Tiere werden umfassend beachtet

Die Ergebnisse sind in zwei Bereiche gegliedert: Im ersten Teil der Tabelle werden die in Österreich verbreiteten Gütezeichen bewertet. Im zweiten Teil stellen wir die Markenprogramme vor, die über die Anforderungen der Gütezeichen hinaus eigene Tierwohl-Kriterien festgelegt haben.

Für Sie bedeutet das:

Wenn Sie beim Einkauf ein Produkt beurteilen möchten, dessen Hersteller bzw. Marke nicht namentlich im zweiten Teil aufgelistet ist, dann orientieren Sie sich bitte an dem jeweiligen höchstbewerteten Gütezeichen auf der Verpackung. Sind auf einem Produkt mehrere Gütezeichen und/oder Markennamen abgebildet, gilt jenes mit der besten Beurteilung.

Beispiel: Ein Käse der Marke X verfügt über das EU-Bio-Zeichen sowie das Zeichen von Bio Austria. Das höher bewertete Bio-Austria-Zeichen ist dann entscheidend für die Einordnung des Produkts, das in diesem Fall somit 3 von 5 Milchpackerln bekommen würde.



Aktuelle Hinweise und weitere Informationen:

www.tieranwalt.at/milch

Gütezeichen

AMA-Gütesiegel



Genussregion Österreich



Gutes vom Bauernhof



Heumilch



AMA-Biosiegel / EU-Biosiegel



Bio Austria



Bio-Heumilch



Demeter



Rot = konventionell | Grün = Bio



Diese Übersicht stammt aus dem Milcheinkaufsführer der Tierschutzombudsstelle Wien

Ausführliche Bewertung auf www.tieranwalt.at/milch.
Stand der Tabelle: Januar 2021



Markenprogramme

A2 Milch



Berglandmilch

„Kontrolliertes Tierwohl“



FairHof



Fair zum Tier!



NÖM „Tierwohl-Garantie“



Salzburg Milch

„Tiersundheit 100% Kontrolliert“



Bio-Wiesenmilch



Ja!Natürlich



Salzburg Milch „Reine Lungau“



Zurück zum Ursprung



Rot = konventionell | Grün = Bio

TIER SCHUTZ OMBUDS STELLE WIEN

Tierschutzombudsstelle Wien (TOW)
Muthgasse 62, 1190 Wien

Tel.: +43 - 1 - 318 00 76 75079

E-Mail: post@tow-wien.at

Internet: www.tieranwalt.at

www.facebook.com/tieranwalt.at

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 15:30

Freitag 8:30 bis 15:00

Impressum:

Herausgeber: Tierschutzombudsstelle Wien

Grafik: Designstudio Eisenköck

Bilder: Freepik

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier

aus der Mustermappe von "Ökokauf Wien"

